

# Obergericht des Kantons Zürich

Verwaltungskommission



---

Geschäfts-Nr. PG230004-O/U

Mitwirkend: Obergerichtspräsidentin lic. iur. F. Schorta, Oberrichter  
lic. iur. et phil. D. Glur und Oberrichter lic. iur. A. Wenker  
sowie die Gerichtsschreiberin lic. iur. A. Leu

## **Beschluss vom 18. März 2025**

in Sachen

**A.\_\_\_\_\_ LLC,**  
Gesuchstellerin

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. X1. \_\_\_\_\_ u/o  
Rechtsanwalt Dr. iur. X2. \_\_\_\_\_ u/o Rechtsanwältin MLaw X3. \_\_\_\_\_

gegen

**B.\_\_\_\_\_,**  
Gesuchsgegnerin

vertreten durch Rechtsanwältin Dr. iur. Y. \_\_\_\_\_

betreffend **Ernennung eines Schiedsrichters (Art. 179 Abs. 4 IPRG)**

**Erwägungen:**

1. Mit Eingabe vom 10. Oktober 2023 liess die A. \_\_\_\_\_ LLC (nachfolgend: Gesuchstellerin) beim Obergericht des Kantons Zürich durch ihre Rechtsvertreter ein Gesuch um Ernennung eines Schiedsrichters einreichen und die folgenden Anträge stellen (act. 1):  
  
"Es sei für das Schiedsverfahren zwischen der Gesuchstellerin und der Gesuchsgegnerin die Parteischiedsrichterin bzw. der Parteischiedsrichter der Gesuchsgegnerin zu ernennen;  
  
alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Gesuchsgegnerin."
2. Mit Verfügung vom 13. Oktober 2023 (act. 7) wurde die Gesuchstellerin aufgefordert, binnen zehn Tagen einen Kostenvorschuss im Umfang von Fr. 8'000.- zu leisten, unter der Androhung, dass sonst - nach der allfälligen Gewährung einer Nachfrist - auf das Gesuch nicht eingetreten würde. Der Kostenvorschuss ging am 24. Oktober 2023 innert Frist ein (act. 8).
3. Ebenfalls in der Verfügung vom 13. Oktober 2023 (act. 7) wurde der B. \_\_\_\_\_ (B. \_\_\_\_\_; fortan: Gesuchsgegnerin) ein Doppel des Gesuchs samt Beilagenverzeichnis zur Kenntnisnahme zugestellt. Zudem wurde sie aufgefordert, in der Schweiz ein Zustellungsdomizil im Sinne von Art. 140 ZPO zu bezeichnen, unter der Androhung, dass im Unterlassungsfalle Zustellungen inskünftig gemäss Art. 141 Abs. 1 lit. c ZPO durch Veröffentlichung erfolgen könnten. Die rechtshilfweise Zustellung der erwähnten Verfügung erfolgte am 11. Oktober 2024 (act. 25). Mit Eingabe vom 31. Oktober 2024 teilte Rechtsanwältin Dr. iur. Y. \_\_\_\_\_ dem Gericht mit, dass sie die Gesuchsgegnerin vertreten würde, und ersuchte um Akteneinsicht (act. 25). Diesem Ersuchen wurde entsprochen (act. 30).
4. Am 8. November 2024 wurde der Gesuchsgegnerin sodann Frist zur freigestellten Stellungnahme angesetzt (act. 31). Nach dreimaliger Fristerstreckung liess sie mit Eingabe vom 20. Januar 2025 folgende Anträge stellen (act. 44):

- "1. Es sei das Gesuch der Gesuchstellerin vom 10. Oktober 2023 abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.
  2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Gesuchstellerin."
5. Mit Eingabe vom 10. März 2025 zog die Gesuchstellerin ihr Gesuch zurück und beantragte die Wettschlagung der Parteikosten, ohne Letzteres näher zu begründen (act. 54). Das Verfahren ist somit als durch Rückzug erledigt abzuschreiben.
- 6.1. In Anwendung von § 13 Abs. 1 GebV OG (LS 211.11) ist die Gerichtsgebühr angesichts des fortgeschrittenen Verfahrens auf Fr. 2'000.– festzusetzen. Die Übersetzungskosten betragen Fr. 1'260.–. Die Kosten sind in Anwendung von Art. 106 Abs. 1 ZPO der Gesuchstellerin aufzuerlegen und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 8'000.– zu verrechnen (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Die Differenz ist ihr zurückzuerstatten. Das allgemeine Verrechnungsrecht im Sinne von Art. 120 ff. OR bleibt vorbehalten.
- 6.2. Die Gesuchstellerin ersucht zwar um Wettschlagung der Parteikosten (act. 54), unterlässt es aber, dies näher zu begründen. Es bestehen keine Anhaltspunkte, weshalb vorliegend vom Grundsatz, es sei im Falle eines Gesuchsrückzugs vom Unterliegen der Gesuchstellerin auszugehen (Art. 95 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 106 Abs. 1 ZPO), abgewichen werden soll. Die Gesuchstellerin ist daher entschädigungspflichtig. Nach § 15 Abs. 1 der Verordnung über die Anwaltsgebühren (AnwGebV, LS 215.3) beträgt die Grundgebühr in Gerichtsverfahren, bei denen das staatliche Gericht in einer Schiedssache mitwirkt, in der Regel Fr. 50.- bis Fr. 16'000.-. Für das vorliegende Verfahren erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 5'750.- angemessen. Mehrwertsteuer ist nicht zuzusprechen, weil sie nicht verlangt wurde (vgl. act. 44 S. 2 sowie Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Obergerichts über die Mehrwertsteuer vom 17. Mai 2006, Geschäfts-Nr. VU060028). Die Gesuchstellerin ist deshalb zu verpflichten, der Gesuchsgegnerin für ihre Aufwendungen eine Parteientschädigung von Fr. 5'750.- zu entrichten.

7. Hinzuweisen ist sodann auf das Rechtsmittel der Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht.

**Es wird beschlossen:**

1. Das Verfahren wird als durch Rückzug des Gesuchs erledigt abgeschlossen.
2. Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 2'000.– festgesetzt; die Übersetzerkosten betragen Fr. 1'260.–.
3. Die Kosten des Verfahrens werden der Gesuchstellerin auferlegt und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 8'000.– verrechnet. Die Differenz wird der Gesuchstellerin im Sinne der Erwägungen zurückerstattet. Das allgemeine Verrechnungsrecht im Sinne von Art. 120 ff. OR bleibt vorbehalten.
4. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, der Gesuchsgegnerin eine Parteientschädigung von Fr. 5'750.- zu entrichten.
5. Schriftliche Mitteilung gegen Empfangsschein an:
  - die Gesuchstellerin, unter Beilage einer Kopie von act. 44,
  - die Gesuchsgegnerin, unter Beilage einer Kopie von act. 54 und
  - die Obergerichtskasse.
6. Rechtsmittel:

Eine allfällige Beschwerde gegen diesen Entscheid ist **innert 30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (ordentliche Beschwerde) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) i.V.m. Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Zürich, 18. März 2025

---

OBERGERICHT DES KANTONS ZÜRICH  
Verwaltungskommission  
Die Gerichtsschreiberin:

Lic. iur. A. Leu

versandt am: